

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 41 (1951)

Artikel: Grenzziehungen und Bannbräuche im 17./18. Jahrhundert im Delsberger Amt

Autor: Bienz, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1004541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Knies und betet laut, den forschenden Augurblick auf das Spiel der Flamme gerichtet, freudig aufstehend, wenn sie das Kränzchen schnell verzehrt hat, bedenklich aber, wenns lange noch «glyset». Mittlerweile hat der Hochziter nun die drei ersten Tänze mit seiner jungen Frau getan und muss dann dieselbe zum Ehrentanze an die Gesellschaft abtreten. Bald ruft man zum Tisch. Die Gelbe bietet die Schnupftücher herum und empfängt die Gaben der Gäste. Wacker, nach Schweizerart, wird nun zugegriffen, die Barometer steigen, je mehr die Flaschen leeren, und Tanzen und Essen wechselt nun, oft bis am Morgen. Für einen Hauptspass gilt es, wenn einige Hochzeitsgäste die Braut auf listige Weise entführen können, was die Tagesehre der Gelben aufs Höchste kränkt. Die nächsten Nachbarn begleiten das junge Ehepaar noch nach Hause zum Nachtmahl, und die Gelbe schliesst endlich die Tür der Hochzeitskammer, womit ihr Amt zu Ende ist.

Das Amt der gelben Frau ist sehr heiter und voll Bedeutung. Sie klärt in amtlicher Stellung die Braut über Zeremoniell des Tages wie über die Geheimnisse der Brautnacht auf, spielt die launige Rolle ihrer Sachwalterin bis zur feierlichen Übergabe in der Brautkammer, und hat das wichtige Auguramt, das bei solchartigem Feste niemals fehlen darf.

Grenzziehung und Bannbräuche im 17./18. Jahrhundert im Delsberger Amt

Von *G. Bienz*, Basel

Die Grenzziehung war im heutigen Berner Jura im Mittelalter zum Teil noch sehr unbestimmt, wie das die Begrenzung des freien Delsberger Amtes um 1400 zeigt: « . . . von dem dorn ze Montfalcon, untz an den tan genant ze welsch Ekorscherasse; dannathin von der Eichen zu Bretzwilr untz an das Wasser Lutzel . . . » (Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien Evêché de Bâle, t. 5, p. 166). Gewässer, Wälder und einzelne auffällige Bäume und Felsen sind es, welche hier als Anhaltspunkte genannt werden. Dazwischen waren offenbar den Anwohnern die Grenzen, oder eher die Grenzsäume, einigermassen bekannt, und man hatte noch nicht das Bedürfnis nach einer schärferen Definition der Demarkationslinie. Erst als die Bevölkerung im Spätmittelalter stark anwuchs, und als Hochwälder und Weiden immer mehr beansprucht wurden, kam es zu Streitigkeiten um die genauen Marken, und die Bänne wurden ausgeschieden. Wie in anderen Dingen, so gingen auch hier die Klöster voran, welche seit dem Ende des 14. Jahrhunderts sich bemühten, ihr Territorium zu wahren und es vor Übergriffen von Adel und Bauernschaft rechtlich zu sichern. Trouillat ver-

zeichnet solche Abkommen zahlreich für Lützel und Bellelay (z. B. Bd. 3, p. 328, p. 773; Bd. 5, p. 717 usw.).

Von den Grenzscheidungen zwischen zwei Dörfern ist uns eine urkundlich sehr gut überliefert, nämlich diejenige zwischen Glovelier und Saulcy aus dem Jahre 1648. Glovelier liegt an der Stelle, wo sich das enge Tal des Tabeillon zum Delsberger Becken hin öffnet, während das kleine Dorf Saulcy und der Weiler La Racine südlich davon auf einem schmalen Ausläufer der Verebnungsfläche der Freiberge ihren Wirtschaftsraum haben. 1181 wird als Besitz von Bellelay «curtem de Racina cum appendiciis suis» bestätigt (Trouillat, Bd. 2, p. 24). Dieses Kloster gab auch den Anlass zur ersten Nennung von Saulcy, indem von einem Gute «in finagio villulae de Sasis» 1327 die Rede ist (Trouillat, Bd. 3, p. 727). Wenn man die Verkehrsverhältnisse ausgangs Mittelalter und zu Beginn der neueren Zeit in Betracht zieht, wie auch den Umstand, dass die Verbindung des Delsberger Beckens mit Montfaucon und den Freibergen dem Westhange des Tabeillonales über St. Brais folgte, so verstehen wir, dass der Zusammenhang zwischen Glovelier und Saulcy ein recht lockerer gewesen sein muss.

Im Jahre 1634 wurde durch eine bischöflich-baslerische Kommission eine erste Begehung der vorgeschlagenen Grenze vorgenommen, doch bewirkten die Schrecken des Dreissigjährigen Krieges, welche auch diesen abgelegenen Winkel heimsuchten, dass die Grenzausscheidung auf einen geeigneteren Zeitpunkt vertagt wurde. Am 6. und 19. Oktober 1648 wurde dann der Vertrag zwischen den beiden Dörfern im Beisein des Lieutenants der Vogtei Delsberg abgeschlossen, wonach nicht nur Wunne und Weide, sondern das ganze Gemeindeterritorium von Glovelier in zwei ungleiche Komplexe geteilt wurde (Staatsarchiv Bern, Bischofliches Archiv B 173/17). Der so ausgeschiedene Gemeindebann von Saulcy und La Racine entspricht ziemlich genau dem natürlichen Lebensraum der beiden Orte. Acker- und Wiesland, Weiden und Wald genügten durchaus für die beiden kleinen Gemeinwesen.

Die Vermarchung geschah in der Weise, dass an zuvor ausgemachten Punkten nun entweder Grenzsteine gesetzt oder in hervorstechende Bäume ein Kreuz eingeschnitten wurde. Ob dabei sog. Lohen, geheime, unter den Steinen vergrabene Zeichen zur Sicherung verwendet wurden, geht aus dem Texte nicht hervor. Für die Lohen ist mir bis jetzt nur ein Entscheid aus Souce von 1768 bekannt geworden, wo sie wie folgt bezeugt sind: «... Nous avons trouvé ladite pierre munit de trois témoins usités dans notre voye, dont deux ayant leurs direction de bisse contre vent participant de minuit et le troisième perpendiculaire appuyant les deux premiers du coté de midi...» Daraus erhellt immerhin der Gebrauch von Lohen und die Tatsache, dass sie von Feldgericht zu Feldgericht verschieden waren.

Für diese Feldgerichte wurde 1628 durch den Obervogt von Delsberg, Jean Erard Schenck de Castell, eine «Ordonnance pour les vyeurs» erlassen (Staatsarchiv Bern, Bischofliches Archiv), welche für jedes Feldgericht («voye») einen Präsidenten («maire») und sieben Richter («vieurs») vorsah. Schied einer der Männer aus irgendeinem Grunde aus, so mussten die Verbleibenden einen qualifizierten Ersatzmann wählen und ihn dem Obervogt präsentieren, worauf er von diesem in den Eid genommen wurde. Für Soulce und Rebeuvelier, in der südlichen Umrahmung des Delsberger Beckens, sind aus dem Ende des 18. Jahrhunderts Gesuche um Errichtung eigener Feldgerichte vorhanden, welchen beiden stattgegeben wurde. Dabei wurde der Gemeindeversammlung die Bestellung dieser Körperschaft überlassen, deren Ergänzung, Vereidigung usw. jedoch nach dem Reglement von 1628 vorgeschrieben.

Um Unstimmigkeiten über den Grenzverlauf zu vermeiden, wurde schon früh bestimmt, dass Bannumgänge abgehalten werden sollten. Diese hatten den doppelten Zweck, die Steine und Zeichen zu kontrollieren und ebenso der Jungmannschaft den Grenzverlauf geläufig zu machen. Das Weltliche betreffende Visitationen bischöflicher Amtsleute in den Dörfern von 1764 und 1768 erkundigen sich z. B. ausdrücklich nach diesen Umgängen, wobei es sich herausstellte, dass man dieser Anordnung nicht überall gewissenhaft nachlebte. So wurde in Bassecourt 1764 die folgende Frage gestellt: «Si les Bornes de leurs Bans sont bien connues, s'ils existent toutes, s'il n'y a point de difficulté à ce sujet avec leurs voisins, si la visite s'en fait tous les ans?» Die Antwort lautete: «Que les bornes . . . ne se visittent pas assés souvent, mais qu'ils se corrigeront à cet Egard en faisant la visite des dites Bornes tous les deux ans avec les jeunes gens du village...»

Für Roggenburg wird ein Bannumritt («la chevauché») am Himmelfahrtstage bezeugt, der sich aber nicht nur auf die politische Gemeinde beschränkte, sondern sich auf die ganze Pfarrei, welche wohl das Abbild einer grösseren Urgemeinde darstellte, ausdehnte. Die Frauen begnügten sich damit, dem Zuge zu Fuss durch das Dorf zu folgen (A. Daucourt, *Dictionnaire historique . . .*, t. 6, p. 52).

Es scheint mir gewiss, dass eine noch spezieller auf diesen Gegenstand gerichtete Sichtung des Bestandes des Bischoflichen Archivs unsere Kenntnisse über Grenzziehungsbräuche, Lohen, Umgänge usw. im jetzigen Berner Jura wesentlich erweitern könnte.